

Erste Vollzugserfahrungen beim Verkauf gebietsfremder Problem-pflanzen

Für einige Neophyten wurde jeglicher Umgang verboten. Andere dürfen zwar noch verkauft werden, es muss jedoch bei jeder einzelnen Pflanze ein spezieller Hinweis angebracht sein. Die Umsetzung dieser Vorgaben wird neu durch Inspektionen kontrolliert.

Nina Richner, Claudia Ruprecht
und Daniel Fischer
Sektion Biosicherheit
Walchestr. 2
8090 Zürich
Telefon 043 259 30 60
neobiota@bd.zh.ch
www.neobiota.ch



Der Sommerflieder verdrängt einheimische Futterpflanzen, die für Raupen wichtig sind. Er darf noch verkauft werden, die Blüten sollen aber noch vor dem Versamen abgeschnitten werden.

Quelle: AWEL

Nach der Entdeckung der neuen Welt um 1500 n. Chr. wurden verschiedene gebietsfremde Pflanzen – sogenannte Neophyten – nach Europa gebracht. Sie werden in grosser Anzahl und Farbenvielfalt in den Gärten eingesetzt. Die meisten dieser Arten verhalten sich bisher unauffällig und müssen sogar sorgsam gepflegt werden, damit sie nicht eingehen. Einige wenige sind jedoch verwildert und breiten sich zunehmend in unserer Umwelt aus. Diese Pflanzen werden invasive Neophyten genannt. Je nach Pflanzenart können sie beispielsweise die einheimische Pflanzenvielfalt (Biodiversität) reduzieren, der menschlichen und tierischen Gesundheit schaden oder Infrastruktureinrichtungen wie Uferböschungen beschädigen. Aufgrund der grossen Schäden, welche durch die invasiven Neophyten angerichtet werden, gibt es schon eine Reihe verschiedener Bekämpfungsansätze, wie diese Pflanzen zurückgedrängt oder gar getilgt werden können. Zudem wurde bei einigen dieser Pflanzenarten jeder Umgang verboten; sie dürfen also beispielsweise nicht mehr verkauft oder verschenkt werden. Andere hingegen dürfen nach wie vor gehandelt werden und sind auch durchaus sehr präsent in den Gartencentern und Blumenläden – was nicht immer auf Verständnis stösst, zumal dieselben Pflanzen vielerorts aufwändig gejätet werden müssen. Prominente Beispiele dafür sind der Sommerflieder (Schmetterlingsbaum, Foto oben) und der Kirschlorbeer. Der Verkauf dieser Pflanzenar-

ten ist allerdings nur erlaubt unter der Bedingung, dass die potenziellen Käufer über die möglichen Risiken und die Pflegemassnahmen informiert werden.

Gesetzliche Grundlagen

Für invasive Neophyten mit sehr grossem Schadenspotenzial wurde in der nationalen Freisetzungverordnung (FrSV) ein vollständiges Umgangsverbot erlassen (Art. 15 und Anhang 2 der FrSV). Dies sind zum Beispiel die Ambrosia, der Japanknöterich, die Kanadische Goldrute (Foto Seite 27), das Drüsige Springkraut, das Schmalblättrige Greiskraut, der Essigbaum und der Riesensäureklee. Es ist die Aufgabe der Kantone, die Einhaltung dieses Verbots zu überwachen (Art 48 und 49 der FrSV). Die weiteren invasiven Neophyten dürfen in der Umwelt nur so verwendet werden, dass keine Schäden entstehen können (Art. 6 der FrSV, Kriterien gemäss Art 15, Abs 1 der FrSV). Im Verkauf müssen diese Pflanzen mit Hinweisen zum Gefährdungspotenzial sowie zu den notwendigen Pflegemassnahmen versehen werden (Art. 5 FrSV).

Breit gefächerte Zusammenarbeit

Während die Regelungen im Fall der durch die FrSV (Anhang 2) verbotenen Pflanzen klar sind, besteht für die weiteren invasiven Neophyten grosser Klärungsbedarf: Welche Pflanzen fallen genau unter diese Kategorie? Und wie kann sichergestellt werden, dass die Kunden verantwortungsvoll mit ihren Pflanzen

umgehen? Um möglichst nachvollziehbare und durchsetzbare Regelungen für den Verkauf von problematischen Neophyten aufzubauen, haben sich Vertreter der Kantone, des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und der Branche (Jardin Suisse und Grossverteiler) zusammen mit Experten an einen Runden Tisch ge-

setzt. Diese Arbeitsgruppe gehört zur AGIN (Arbeitsgruppe invasive Neobiota). Das Ziel sind transparente Regelungen, die für die gesamte Grüne Branche verbindlich sind.

Zuerst wurde eine Liste derjenigen invasiven Neophyten festgesetzt, die erwiesenermassen Schäden verursachen

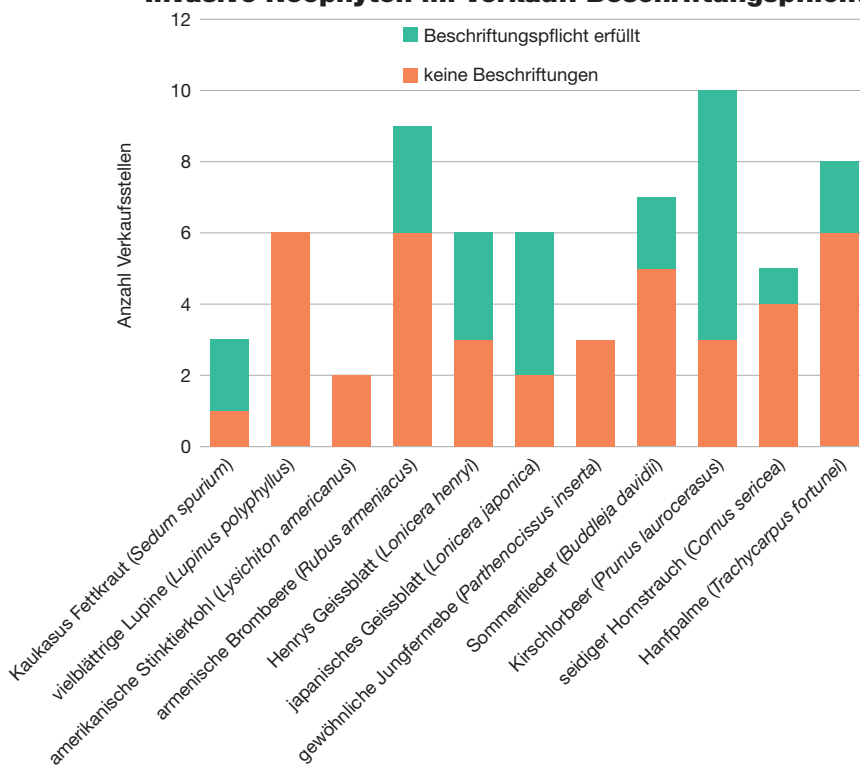
und somit gemäss Art. 5 FrSV im Verkauf speziell beschriftet sein müssen. Es handelt sich dabei um die Pflanzen der Schwarzen und Watch-Liste für Neophyten von Infoflora (erhältlich unter www.infoflora.ch). Darunter fallen beispielsweise alle Sorten des Kirschlorbeers und des Sommerflieder («Schmetterlingsbaum»), aber auch die Lupine. Sogar die Tessinerpalme fällt darunter. Diese Regelung gilt für sämtliche Kulturvarietäten («Sorten») dieser Pflanzen sowie auch für Hybriden, welche auf diesen Pflanzen basieren.

Anschliessend wurden konkrete Empfehlungen für die Umsetzung im Verkauf entwickelt. Insbesondere wurde auch eine Vorlage für eine Etikette entwickelt, die an jeder einzelnen Pflanze angebracht werden soll (Foto links). Schliesslich werden in einem letzten Schritt Unterlagen für den Vollzug erarbeitet mit dem Ziel, den Vollzug schweizweit zu harmonisieren.



Nach Vorschrift beschriftetes Japanisches Geissblatt.
Quelle: Linda Tschirren

Invasive Neophyten im Verkauf: Beschriftungspflicht



Anzahl der Verkaufsstellen, welche die entsprechende Neophytenart korrekt bzw. nicht beschrifteten. Während die Kirschlorbeere überwiegend korrekt beschriftet war, wurde keine einzige Lupine entsprechend angeschrieben.

Quelle: AWEL

Information ist wichtig

Im Kanton Zürich können rund 1300 Betriebe zur Grünen Branche gezählt werden, bei denen es – zumindest teilweise – zu einem Verkauf von invasiven Neophyten kommt. Die Branche wurde mit Informationsschreiben der AGIN Ende 2013 über ihre Pflichten informiert. Zudem hat der Branchenverband Jardin Suisse in eigenen Formaten informiert und ausgebildet (www.neophyten-schweiz.ch).

Erste Erfahrungen

Bis anhin wurden im Kanton Zürich 16 Kontrollen in verschiedenen Betrieben der Grünen Branche durchgeführt, um den aktuellen Stand der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen festzustellen. Darunter waren Aquaristikläden, Baumärkte, Gartencenter, Gärtnereien sowie ein Marktstand.

Kontrolliert wurden:

- Das Umgangsverbot für Pflanzen des Anhangs 2 der FrSV (Art. 15 FrSV)
- Die Beschriftungspflicht für Pflanzen der Schwarzen Liste und der Watch List (Art. 5 FrSV)

Ergebnisse

Bei den beiden Aquaristik-Läden sowie den Blumengeschäften wurden sämtliche Bestimmungen eingehalten. Bei den zwölf restlichen Betrieben gab es jeweils mindestens eine Beanstandung. Insgesamt wurden elf verschiedene Arten von invasiven Neophyten verkauft. Ein Verstoß gegen das Umgangsverbot wurde nur in einem einzigen Fall entdeckt (Goldrute in einer

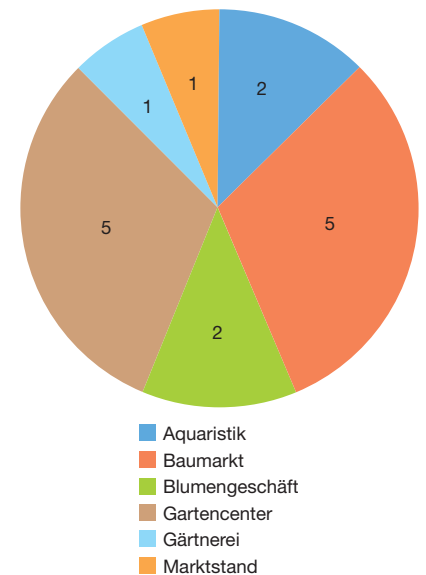


Die Kanadische Goldrute überwuchert vor allem auch wertvolle Schutzgebiete. Jeglicher Umgang damit, also auch der Verkauf, ist verboten. Auch als Schnittblume darf sie nicht in Verkehr gebracht werden, weil sich so Samen ausbreiten können.
Quelle: AWEL

Gärtnerei). Der Verstoß gegen die Beschriftungspflicht wurde jedoch häufig beobachtet und war deutlich abhängig von der Pflanzenart: Während beispielsweise die Kirschlorbeere in sieben von zehn Fällen korrekt beschriftet war, war dies für die Lupine (sechs Fälle) überhaupt nie der Fall (Grafik links). Der Wissensstand des Fachpersonals in den jeweiligen Betrieben war grundsätzlich akzeptabel. Sämtliche befragten Mitarbeiter kannten den Begriff der Schwarzen Liste und der Watch Liste. Auch dass die entsprechenden Pflanzen für den Verkauf beschriftet werden sollten, war bekannt. Die Kenntnis der einzelnen Pflanzen auf den entsprechenden Listen war jedoch mangelhaft. Vielen war nicht klar, dass neben dem Kirschlorbeer noch eine Vielzahl von weiteren Pflanzen in ihrem Sortiment beschriftet werden sollten. Hier besteht noch Handlungsbedarf. Eine Schwierigkeit, die im Vollzug häufig anzutreffen war, bildeten unvollständige Pflanzenbezeichnungen in den Verkaufsstellen. Anstatt des vollständigen botanischen Namens war häufig nur eine Sortenbezeichnung angegeben. Auch trafen wir immer wieder auf Pflanzenhybride, deren Abstammung nicht klar war. Diese Probleme werden laufend behoben, indem die gängig-

ten Sortennamen in die Vollzugsunterlagen aufgenommen werden und unbekannte Exemplare von Experten beurteilt werden. Immer wieder trafen wir auf Sorten, die gemäss Anpreisung «steril» seien und somit nicht auswildern sollten. Ein Beispiel dafür sind die sterilen Sommerlieder («Blue chip» und ähnliche). Die Sterilität dieser Pflanzen wurde bisher jedoch noch nie wissenschaftlich nachgewiesen. Daher darf nicht auf eine entsprechende Beschriftung dieser Pflanzen verzichtet werden. Man erinnere sich dazu an den Fall der «sterilen Goldruten» in der Vergangenheit, bei denen in einer seriösen Untersuchung keine wesentliche Reduktion der Samenzahl nachgewiesen werden konnte. Im Rahmen der ersten Testinspektionen wurde auch ein interkantonaler Erfahrungsaustausch zwischen den Vollzugsbehörden angestrebt. Das Ziel davon war, sicherzustellen, dass sämtliche Betriebe in verschiedenen Kantonen dieselben Auflagen und Pflichten haben, um faire Bedingungen für alle Verkäufer zu schaffen. Dies wurde einerseits durch wiederholte Treffen mit den entsprechenden Vollzugsbehörden anderer Kantone ermöglicht, andererseits wurden auch mehrere Inspektionen gemeinsam mit anderen Kantonen durchgeführt.

Anzahl kontrollierter Betriebe nach Branche



Anzahl kontrollierter Verkaufsstellen nach Branche.
Quelle: AWEL

Fazit und Ausblick

Im Bereich des Vollzugs des Art. 48 und 49 FrSV besteht noch Handlungsbedarf. Die Pflanzen des Anhangs 2 der FrSV sind tatsächlich kaum mehr im Verkauf anzutreffen. Die Informationspflicht der Kunden gemäss Art. 5 FrSV ist jedoch noch nicht überall bekannt und erst teilweise umgesetzt. Lediglich für einzelne Pflanzen (insbesondere Kirschlorbeer) wird die Beschriftungspflicht häufig erfüllt. Vergleichbare Testinspektionen in den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Aargau haben zu ähnlichen Ergebnissen geführt. Eine Fortführung der Inspektionstätigkeit ist daher notwendig.

Zurzeit werden die Unterlagen für den Vollzug weiter ausgebaut und fortlaufend auf ihre Praxistauglichkeit überprüft. Zudem prüft man in der AGIN eine weitere Einschränkung von Arten, welche nicht mehr verkauft werden sollen. Kandidaten sind zum Beispiel der Götterbaum oder Henrys Geissblatt. Bei beiden ist auch bei intensiver Pflege kaum zu verhindern, dass sich Samen unkontrolliert in die Umgebung verteilen.



Bisher ist die Vielblättrige Lupine im Kanton Zürich noch kein grosses Problem. Die Pflanze muss jedoch im Verkauf speziell beschriftet werden, die Pflanze darf nicht in die Natur entweichen.
Quelle: Sascha Gregori

Handlungsbedarf auch beim Tierhandel



Reger Handel: Eine Vielfalt von Insekten, Spinnen und Reptilien werden an Tierbörsen angeboten.
Quelle: Severin Schwendener

Während bei invasiven Neophyten bereits erste Fortschritte erreicht worden sind, wie das Beispiel Kennzeichnungspflicht im Pflanzenhandel zeigt, steht der Vollzug bei gebietsfremden invasive Tieren (Neozoen) noch ganz am Anfang. Gemäss Freisetzungsvorordnung sind zwar der Ochsenfrosch, die Rotwangenschmuckschildkröte und der Asiatische Marienkäfer im Umgang verboten. Im Gegensatz zu den Neophyten existiert aber bei den Tieren noch keine Schwarze Liste oder Watchliste derjenigen Arten, welche bei uns Schaden anrichten können, falls sie in die Natur entkommen.

Es geht auch hier darum, dass die beabsichtigte oder fahrlässige Freilassung aus privaten Haltungen gestoppt wird. Dazu ist es notwendig, dass die Halter das Risiko kennen, das von ihren Tieren ausgehen kann. Es gibt dabei eine Vielzahl von privaten und halbprivaten Haltern, und das Spektrum von Tieren reicht von Ameisen, Spinnen über diverse Reptilien bis hin zu Säugern. Wirbellose Kleintiere werden oft in enormer Zahl als Futtertiere gezüchtet und verkauft. Darunter gibt es mehrere Kandidaten, die sich hierzulande durchaus etablieren und invasiv ausbreiten könnten.

Aus diesem Grund ist die AGIN D (Untergruppe Tiere der AGIN) derzeit daran, in Zusammenarbeit mit der Fachbranche (Zoofachgeschäfte) und Expertenteams eine Liste von Tieren auszuarbeiten, die in der Schweiz nicht mehr oder nur mit Auflagen verkauft werden sollen. Mit diesen Auflagen sind vor allem eine umfangreiche Information der Käuferinnen und Käufer verbunden. Sind diese Listen durch die AGIN verabschiedet, ist es an den Kantonen, im Sinne des Vollzugs von Art. 48 und 49 der FrSV mit Kontrollen vor Ort deren Einhaltung zu überprüfen.

Vorerst geht es darum, sich durch Begehungen vor Ort einen ersten Eindruck von der Branche zu verschaffen und die Beteiligten für das Thema zu sensibilisieren. Dabei soll auch der (oft private) Handel im Internet oder an Börsen miteinbezogen werden. Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen wird dann ein standardisierter Vollzug aufgebaut werden. Die Erfahrungen, die bislang mit Kontrollen im Pflanzenhandel gewonnen wurden, werden selbstverständlich in die Kontrollen der Zoofachgeschäfte einfließen.

Problematisch bleibt wohl der Handel übers Internet, der sich behördlichen Kontrollen fast vollständig entzieht. Nach wie vor besteht Nachfrage nicht nur nach geschützten, verbotenen Arten, sondern auch nach Arten, die gemäss Freisetzungsvorordnung verboten sind. So lassen sich online meist innerhalb weniger Minuten mehrere Angebote von Rotwangenschmuckschildkröten finden, obwohl jeglicher Umgang mit dieser Art verboten ist. Diese Kanäle ebenfalls unter Kontrolle zu bringen, um weitere problematische und letztlich teure Freilassungen zu vermeiden, ist eine grosse Herausforderung für die Zukunft.